

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl I S. 310), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 1. Oktober 2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaussfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Pauschalbetrag ohne Nachweis. Um den Pauschalbetrag zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Pauschalbetrages nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Pauschalbetrages eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 150,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale wird max. für 15 Stunden / Monat gezahlt.

## **§ 2 Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Aufgabenerledigung im Sinne von § 1 Abs. 1.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigungen, die für Sitzungen im Kreistag des Main-Taunus-Kreises gem. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises gezahlt werden.

Mitglieder des Kinder- und Schülerparlaments erhalten 3,00 €.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/  
Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen aller Art und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 40,00 €.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Ausübung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	75,00 €
Ausschussvorsitzende/n	25,00 €
Fraktionsvorsitzende/n gem. § 36a HGO	45,00 €
ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n	75,00 €
ehrenamtliche/n Beigeordnete/n	45,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die besondere Funktion angetreten wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er endet.

- (3) Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeindevorstandes die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält sie bzw. er neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € je Kalendertag der Vertretung.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (6) Nehmen ehrenamtlich Tätige am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

#### **§ 4**

#### **Dienstaufwandsentschädigungen für besondere Dienste der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus)**

- (1) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in sowie die Stellvertretung und der/die Jugendwart/in erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschale i.S.d. Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Dienstaufwandsentschädigung wird nach der nächsten Einwohnerklasse nach der FwDRAVO festgesetzt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten (halbjährliche Auszahlung):

Atemschutzgerätewart	100,00 €
Fahrzeugwart	100,00 €
Funkwart	50,00 €
EDV	50,00 €
Gerätewart	100,00 €
Zeugwart	50,00 €
Ausbildungswart	100,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	50,00 €
- (3) Besondere Dienste i.S.d. FwDRAVO vom 18.12.2012 sind
  - a) Teilnahme an Brandsicherheitsdiensten
  - b) Teilnahme an Gefahrenverhütungsschauen
  - c) Übernahme/Kontrolle von Schlüsseltresoren
  - d) Brandschutzerziehung in Kindergärten, Schulen, Firmen u.ä. Einrichtungen
  - e) Teilnahme/Betreuung von Abnahmen und Kontrollen der feuerwehrtechnischen Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude durch Externe.

Für vergleichbare "besondere Dienste" kann vom Gemeindevorstand ebenso eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (4) Die Entschädigung zu Abs. 3 beträgt 12,00 € je Stunde bzw. 6,00 € je angefangene 30 Minuten, mindestens aber 12,00 €.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird eine Tagespauschale von 12,00 € als Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Für das Erstellen der Einsatzberichte wird eine Pauschale von 4,50 € gezahlt.
- (7) Sofern Lohnersatz o.ä. gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird, entfällt die Zahlung der vorstehenden Entschädigungen zu Abs. 3 und 4.

## **§ 5 Kostenerstattungen**

Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles nach § 1, den Fahrtkosten nach § 2 und der Aufwandsentschädigung nach § 3 zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes bei Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform und bei Teilhabe mit eigenen Endgeräten am digitalen Sitzungsdienst eine monatliche Kostenerstattung in Höhe von 15,00 €.

## **§ 6 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird als Pauschalbetrag für 25 Sitzungen /Jahr entsprechend der Fraktionsstärke zuzüglich Zahl der Beigeordneten ausgezahlt.

## **§ 7 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die in § 1 Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitgliedern des Schüler- und Kinderparlamentes

besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## § 8

### Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats. Grundsätzlich erfolgen die Zahlungen von Amts wegen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 01.01.2013 sowie die I. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 12.12.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sulzbach (Taunus), den 09.10.2020

Der Gemeindevorstand

  
Elmar Bociek  
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 16.10.2020